

3. 360. a (1) Nr. 8821.

Concurrenz = Kundmachung
zur Lieferung des Bedarfs an Buchdruckerarbeiten und unbedruckten Papiergattungen für die k. k. steierm. illyrische Finanz-Landes-Direction und ihre Unterbehörden.

Am 17. August 1852 Vormittags um 9 Uhr wird in dem Amtsgebäude der k. k. steierm. illyr. Finanz-Landes-Direction zu Graz in der zweiten Sackgasse, Nr. 240, eine öffentliche Abminderungs-Versteigerung zur Sicherstellung des Bedarfes:

- A. An Buchdruckerarbeiten, worunter die Druckerarbeiten mit den dazu erforderlichen Papieren verstanden werden.
- B. An unbedruckten Papiergattungen, für diese k. k. Finanz-Landes-Direction und ihre Unterbehörden abgehalten werden.

Der beiläufige einjährige Bedarf an Druckerarbeiten A. dürfte sich auf:

- 7 Rieß Druckpapier,
- 28 „ Couvertpapier,
- 74 „ weißes Mittelconceptpapier,
- 430 „ blaues Mittelconceptpapier,
- 250 „ sogenanntes Johann-Kanzleipapier,
- 579 „ großes Kanzleipapier,
- 484 „ blaues Großconceptpapier,
- 377 „ Klein Medianpapier,
- 1086 „ Groß-Medianpapier,
- 275 „ Mittel-Regalpapier,
- 223 „ Groß-Regalpapier,
- 11 „ Imperialpapier,
- 7 „ Packpapier, erstrecken.

An unbedrucktem Papiere B. aber, als Kanzlei- und Schreibmateriale, wurden in Einem Jahre beiläufig

- 65 Rieß blaues Mittelconceptpapier,
- 111 „ sogenanntes Johann-Kanzleipapier,
- 9 „ Großkanzleipapier,
- 2 „ Kleinmedianpapier,
- 8 „ Großmedianpapier,
- 4 „ Mittelregalpapier,
- 4 „ Packpapier,
- 14 „ Postpapier,
- 4 „ Fließpapier, bezogen.

Dem Ersteher wird aber nicht dafür gebürgt, daß auch in Zukunft die gleiche Menge Buchdruckerarbeiten mit den dazu erforderlichen Papiergattungen, dann die gleiche Menge des als Kanzlei- und Schreibmateriale bezeichneten Papiers werde bestellt und abgenommen werden.

Dem Ersteher wird obliegen, die Bestellungen ohne Rücksicht, ob sie größer oder geringer als der vorstehend ausgewiesene Bedarf ausfallen, auf der Grundlage der Lieferungsbedingungen zu erfüllen, und er ist nicht berechtigt, einen Entschädigungs-Anspruch aus dem Titel des größeren oder geringeren Umfanges der Bestellungen des Bezuges zu erheben.

Die Papier-Lieferung zu den A Buchdruckerarbeiten wird von der Lieferung der Letzteren nicht getrennt, somit die Lieferung der Buchdruckerarbeiten und des dazu erforderlichen Papiers nur einem und demselben Unternehmer überlassen.

Dagegen ist es nicht nothwendig, daß dieser auch der Ersteher der Lieferung des unbedruckten, als Schreibe- und Kanzleimateriale bezeichneten Papiers sub B sey.

Der Ersteher hat, nach Maßgabe der zergliederten Bestimmungen der von ihm einzusehenden Licitations- und Vertragsbedingungen, die Bestellungen zu Graz, Klagenfurt und Laibach, so wie es jedesmal gefordert wird, auszuführen, und an jenem dieser Orte, wo er nicht selbst den dauernden Wohnort hat, auf seine Gefahr und Kosten Bestellte zu benennen, mit denen die bestellende Behörde in unmittelbare Berührung treten kann.

Der Abminderungs-Verhandlung werden die in den Licitations-Bedingnissen detaillirten Druck-

preise der k. k. Hof- und Staatsbuchdruckerei, und bezüglich des Papiers die bisherigen hierortigen Lieferungspreise als Fiskalpreise zum Grunde gelegt, und nebst den bei dieser Verhandlung zu machenden mündlichen Anboten werden auch schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen.

Zur mündlichen Verhandlung, wie auch als schriftlicher Differenz wird Jedermann zugelassen, der nach den Landesgesetzen zu einem Unternehmen dieser Art geeignet ist, nur muß jeder Lieferungs-lustige, in so fern er zur mündlichen Verhandlung erscheint, ein Reugeld (Badium) mit Einhundert Gulden Conv. Münze in Barem der Licitations-Commission erlegen, oder über dessen Erlag sich mit dem Depositschein einer k. k. Landeshauptkasse, oder k. k. Sammlungs- oder Bezirkskasse ausweisen; jedes schriftliche Offert aber muß mit der Quittung über ein in solcher Art bestelltes Depositum belegt seyn.

Der Ersteher hat die Erfüllung der eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten durch eine mit zehn Procenten des Erstehungsbetrages zu leistende Caution sicherzustellen.

Offerte müssen bestimmt und deutlich und ohne Beziehungen auf andere Anbote abgefaßt seyn, den Anbot zergliedert in Ziffern und Buchstaben enthalten. Der Differenz hat darin zu erklären, daß er die Vertrags-Bedingungen kenne und sich denselben unterwerfe.

Die Offerte sind von den Differenzen eigenhändig zu schreiben, mit Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort zu unterschreiben, und in so fern der Differenz nicht in der Provinz domicilirt, muß die Unterschrift vorschriftsmäßig legalisirt seyn.

Die Eignung des Lieferungs-lustigen zur Einhaltung des Unternehmens, insofern solche nicht schon aus dessen Stellung und Beschäftigung außer Zweifel ist, muß auf legale Art ausgewiesen werden.

Schriftliche Offerte müssen für jede der obigen beiden Unternehmungen getrennt abgefaßt und eingereicht werden.

Offerte zur Lieferung der Buchdruckerarbeiten sammt dem dazu erforderlichen Papiere sind zu überschreiben:

„Offert zur Lieferung des Bedarfes an Buchdruckerarbeiten mit Papier, für die k. k. steierm. illyrische Finanz-Landes-Direction.“

Offerte über die Lieferung des als Kanzlei- und Schreibmateriale nöthigen Papiers haben die Ueberschrift zu erhalten:

„Offert zur Lieferung des Bedarfes an unbedruckten Papiergattungen für die k. k. steierm. illyrische Finanz-Landes-Direction.“

Derlei Offerte sind längstens bis 16. Aug. d. J. Mittags 12 Uhr im Präsidial-Bureau der k. k. steierm. illyr. Finanz-Landes-Direction versiegelt einzureichen.

Offerte, deren Inhalt Zweifeln Raum gibt, welche nicht ganz deutlich und bestimmt abgefaßt sind, Berufungen auf andere Anbote, oder selbstgewählte Nebenbedingungen enthalten, denen irgend ein Erforderniß mangelt, wie auch jene, welche nach Ablauf der zur Einreichung festgesetzten Frist eingebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Bei gleichen Anboten hat der bei der mündlichen Verhandlung verbliebene Mindestbietende vor dem schriftlichen Differenzen den Vorzug.

Zwischen zwei ganz gleichen schriftlichen Offerten entscheidet das Loß.

Die schriftlichen Offerte werden nach geschlossener mündlicher Abminderungs-Verhandlung in Gegenwart aller Licitanten eröffnet.

Die Lieferung wird auf drei oder sechs nacheinander folgende Verwaltungsjahre, nämlich 1853, 1854 und 1855, oder auch auf die weiteren folgenden Verwaltungsjahre 1856, 1857 und

1858 ausgebaut, und die k. k. Finanz-Landes-Direction behält sich das Recht vor, den Erfolg der Abminderungs-Verhandlung für die Dauer von drei oder von sechs Verwaltungsjahren nach ihrer freien Wahl zu genehmigen, je nachdem sie das Eine oder das Andere vortheilhafter findet.

Der mündliche Ersteher bleibt von dem Zeitpunkte der geschlossenen mündlichen Absteigerung, der schriftliche Differenz von dem Zeitpunkte der Ueberreichung des Offertes für den Anbot verbindlich; die Verbindlichkeit der k. k. Finanz-Landes-Direction beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Bestbieter die Ratification des Angebotes bekannt gemacht wird, und sie ist in dieser Beziehung an die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche festgesetzte Frist zur Annahme eines Versprechens nicht gebunden.

Das Badium des Ersteheres wird zurückbehalten und in die zu leistende Caution eingerechnet; die baren Badien der anderen mündlichen Licitanten werden gleich nach geschlossener Licitacion zurückgestellt; die Flüssigmachung der bei Staatscassen erlegten Badien, und des etwa den schriftlichen Offerten beigelegten baren Geldes erfolgt gleichzeitig mit dem Beschlusse über den Erfolg der Verhandlung.

Die zergliederten nähern Licitations- und Contractsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei den k. k. Finanz-Landes-Directionen, Concomaten zu Graz, Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Jankabrunn, Triest, Ofen, Agram, Temeswar und Hermannstadt, wie auch bei den k. k. Finanz-Präfecturen zu Mailand und Venedig, dann bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Steiermark, Kärnten und Krain vorläufig eingesehen, und werden auch bei der Abminderungs-Verhandlung öffentlich verlesen werden.

Von der k. k. steierm. illyrischen Finanz-Landes-Direction.

Graz am 2. Juli 1852.

3. 355. a (3) Nr. 3919.
C o n c u r s.

Im Bereiche der k. k. Postanstalt ist eine Offizialstelle der letzten Classe, mit dem Jahresgehalte von Vierhundert Gulden C. M., gegen Cautionsleistung im Betrage von Sechshundert Gulden C. M., zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten, welcher für den Bezirk der Pesther Postdirection bestimmt ist, haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und Eigenschaften, sowie die Sprachkenntnisse, im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 20. Juli 1852 bei der genannten Postdirection einzubringen, und auch anzugeben, ob, und im bejahenden Falle, in welchem Grade sie mit einem Beamten der Postdirection oder des Postamtes in Pesth verwandt oder verschwägert sind.

In so ferne Postoffiziale in was immer für einer Gehaltsstufe die Uebersetzung nach Pesth wünschen, haben auch diese ihre motivirten Gesuche in derselben Weise innerhalb des Concurs-termines bei der gedachten Direction einzubringen.

Von der k. k. Postdirection für das Kärntenland und Krain. Triest den 1. Juli 1852.

Fischer m. p.

3. 356. a (3) Nr. 3919.
C o n c u r s.

Im Verwaltungsbezirke der k. k. Postdirection in Triest, und zwar zunächst mit der Dienstleistung bei dem dortigen Local-Postamte, ist eine Postoffizialstelle der letzten Classe mit dem Jahresgehalte von Vierhundert Gulden C. M., gegen Cautionsleistung im Betrage von Sechshundert Gulden C. M., zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse

denisse und Eigenschaften, dann der Sprachkenntnisse im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 19. Juli 1852 bei der Postdirection in Triest einzubringen, und auch anzugeben, ob, und im bejahenden Falle, in welchem Grade sie mit einem Beamten der Postdirection oder des Postamtes in Triest verwandt oder verschwägert sind.

In so ferne bereits angestellte in was immer für einer Gehaltsstufe stehende Postoffiziale die Uebersetzung nach Triest wünschen, haben auch diese ihre gehörig motivirten Gesuche in derselben Weise und innerhalb des Concurstermines bei der gedachten Postdirection einzubringen.

Von der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest den 1. Juli 1852.

Fischer m. p.

3. 353. a (3)

Nr. 1951.

Licitations - Kundmachung.

Mit den Erlässen der hohen k. k. General-Baudirection vom 31. Mai und 2. Juni d. J., 3. 4015 J. und 4014 und Intimation der löbl. k. k. Landesbaudirection vom 8. und 10. Juni l. J., Nr. 1685 et 1707, sind die Uferschutz- und Hufschlagsbauten am rechten Ufer der Save unter dem Ranner Felsen, im Distanzzeichen Nr. XIVj2-4, im adjustirten Kostenbetrage von 3422 fl. 47 kr. Conv. Münze, und nächst dem Dorfe Sasauje, im Distanzzeichen Nr. XIVj0-2, im adjustirten Kostenbetrage pr. 8542 fl. 38 kr. Conv. Münze, zur Ausführung bewilliget worden, welche Uferschutzbauten im Versteigerungswege an die Bestbieter hintangeben, und zu diesem Ende am 26. Juli 1852 um 9 Uhr Vormittags die Licitations in der Amtskanzlei der löbl. k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurkfeld abgehalten werden wird.

Diese Uferschutzbauten bestehen, und zwar der im Distanzzeichen Nr. XIVj2-3, in der Gesamtlänge von 191°-3'-0" in:

147°-4'-10" Körpermaß Steinwurfes aus mindestens $\frac{1}{6}$ bis 2 Cub. Fuß großen, im Wasser unauflösl. Steinen, welche nach gegebenem Böschungsverhältnisse von 1: $\frac{1}{2}$ einzusenken und oberhalb dem Wasserspiegel pflasterähnlich herzustellen, die Cubiklast überschlägig mit 9 fl. 43 $\frac{3}{10}$ kr.

116°-2'-10" Körpermaß Erdabgrabung hievon kommen als Anschüttung wieder zu verwenden 62°-3'-3", mithin verbleibt an bloßer Abgrabung 53°-5'-7", die Cubiklast mit . . . fl. 33 kr.

62°-3'-3" Körpermaß: Anschüttung, welche aus der durch Abgrabung gewonnenen Erde zu bewerkstelligen, und die Schichten von 6" zu stampfen kommt, die Cub. Klafter mit . . . 1 fl. 37 $\frac{5}{10}$ kr.

544°-0'-7" Flächenmaß Pflasterung aus 11-12" tief greifenden Steinen, nach gegebenem Böschungsverhältnisse von 1: $\frac{1}{2}$ herzustellen, die □ Klafter überschlägig mit . . . 3 fl. 24 $\frac{1}{2}$ kr.

Und der im Distanzzeichen Nr. XIVj0-2 in der Länge von 454 Klafter in:

372°-2'-6" Körpermaß: Steinwurfes aus mindestens $\frac{1}{6}$ Cub. Fuß bis 2 Cub. Fuß großen, im Wasser unauflösl. Steinen, welche nach gegebenem Böschungsverhältnisse von 1: $\frac{1}{2}$ einzusenken und oberhalb dem Wasserspiegel pflasterähnlich herzustellen, die Cub. Klafter überschlägig mit . . . 10 fl. 46 kr.

127°-0'-7" Körpermaß: Erdgrabung, welche zur Anschüttung wieder zu verwenden kommt, daher in einer mittleren Entfernung von 140 Klafter zu verführen und in Schichten von 6" zu verstampfen, die Cub. Klafter mit . . . 2 fl. 31 kr.

56°-1'-4" Körpermaß: Schotteranschüttung sammt Planirung, die Cub. Klafter überschlägig mit . . . 3 fl. 5 $\frac{1}{2}$ kr.

und 1098°-4'-7" Flächenmaß Pflasterung aus 12" tief greifenden, im Wasser unauflösl. harten Steinen, nach dem gegebenen

Böschungsverhältnisse herzustellen, die Quadratlast mit 3 fl. 40 $\frac{1}{6}$ kr.

Das nähere Detail der dießfälligen Ausführungen ist aus dem Situations- und Profilplane, dann Versteigerungs- und Paubedingnissen zu ersehen, welche Behelfe in der Amtskanzlei der gefertigten k. k. Savebau-Expositur Vor- und Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Die Unternehmungslustigen haben vor der Versteigerung das 5 % Badium der ganzen Bau-summe im baren Gelde, in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course, oder mittelst, von der hierländigen k. k. Kammerprocuratur approbirter hypothekarischer Verschreibung zu erlegen, weil ohne solche kein Anbot angenommen wird.

Jedem Unternehmungslustigen steht es übrigens frei, bis zum Beginn der mündlichen Versteigerung sein, auf 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigtes und gehörig versiegeltes Offert mit der Aufschrift: „Anbot für den Uferschutz- und Hufschlagsbau am rechten Ufer der Save (kommt die Benennung des Objectes, für welches dieser Anbot lautet, anzuführen)“, an die k. k. löbl. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurkfeld einzusenden, worin der Differenz sich über den Erlag des Reugeldes bei einer öffentlichen Casse, mittelst Vorlage des Depositen-scheines auszuweisen, oder dieses Reugeld in das Offert einzuschließen hat.

In einem solchen schriftlichen Offerte muß der Anbot nicht nur mit Ziffern, sondern auch, so wie die Bestätigung, daß Differenz den Gegenstand des Baues nebst den Bedingungen genau kenne, wörtlich angegeben werden. Auf Offerte, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten hat der Letztere, bei gleichen schriftlichen aber Derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist und daher die kleinere Post-Nr. trägt. Die hohe Ratification bleibt für jeden Fall vorbehalten.

K. k. Savebau-Expositur Gurkfeld, am 30. Juni 1852.

3. 901. (3)

Nr. 2994.

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wird der unbekannt wo befindlichen Fr. Maria Anna v. Bardarini geb. v. Skerlich und deren Ehegatten mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe wider sie bei diesem Gerichte Georg Konscheg und Georg Raberscheg, im eigenen Namen und als Nachhaber der gewesenen Unterthanen des Gutes Obermörtznig, als Erkläner dieses Gutes, durch Herrn Dr. Burger die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung der auf dem Gute Obermörtznig mit der Urkunde vom 20. April 1792 haftenden Heirathscaution pr. 3000 fl. eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 18. October l. J. Früh um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Fr. Maria Anna v. Bardarini geb. v. Skerlich und deren Ehegatten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Zwaier als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Landesgericht Laibach am 30. Juni 1852.

3. 900. (1)

Nr. 2824.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsache des Herrn Joseph Eschne von Gottschee, gegen Joseph Wittine von Seele, die executive Feilbietung der, zum Verlasse des Letztern gehörigen, in Seele sub Conf. Nr. 20 gelegenen und im dießgerichtlichen Grundbuche unter Act. Nr. 199 vorkommenden $\frac{1}{16}$ Hube, im gerichtlichen Schätzungswerte von 200 fl., wegen schuldiger 80 fl. sammt Zinsen und Executionskosten bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 13. September, auf den 13. October und auf den 13. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Seele mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagsatzung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen erliegen hiermit zur Einsicht.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 12. Juni 1852.

3. 918. (1)

Nr. 3202.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gegeben:

Es habe über Ansuchen des Anton Zaidarschitz von Feistritz, wider Joseph Schaber von Derfouche, in die executive Realfeilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Prem sub Act. Nr. 8 vorkommenden Halbhube, wegen dem Anton Zaidarschitz schuldigen 142 fl. bewilliget, und es seien zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 16. August, 16. September und 16. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung dem Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Feistritz am 16. Juni 1852.

3. 906 (2)

Nr. 8000.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird im Nachtrage zum dießfälligen Edicte vom 13. Juni 1852, 3. 7152, bekannt gemacht, daß man den Herrn Joseph Kramar von Peral der Curatel über Anton Frontel von dort enthoben, und unter Einem den Herrn Mathias Rebol von Derschleink Nr. 15, als Curator decretirt habe.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 4. Juli 1852.

3. 869. (3)

Nr. 5567.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird dem Anton Galle von Oberkafschel, der Magdalena Grat, dem Anton Wrejel, dem Vinzenz Trautnik und deren Erben hiemit bekannt gegeben: Es habe Jacob Grat von Oberkafschel unter 7. d. M. wider sie die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung nachstehender, auf seiner, im Grundbuche der Herrschaft Kalienbrunn sub Act. Nr. 28 $\frac{1}{2}$ vorkommenden Halbhube zu Oberkafschel sub Conf. Nr. 36 haftenden Sackposten eingebracht, als:

- a) die, des Anton Galle von Oberkafschel mit der Schuldobligation vom 30. August 1799, pr. 51 fl. 42 kr.;
- b) die der Magdalena Grat mit dem Heirathsbriefe vom 19. August 1799 für ihre Heirathsansprüche und insbesondere für das zugebrachte Heirathsgut pr. 450 fl. k. W.;
- c) der Nämlichen mit dem Schuldbriefe vom 30. März 1787 pr. 150 fl. k. W.;
- d) des Anton Wrejel mit dem Schuldbriefe vom 5. April 1799, pr. 212 fl. 42 kr.;
- e) des Nämlichen mit dem Schuldscheine vom 3. April 1806, pr. 60 fl., und endlich
- f) des Vinzenz Trautnik, mit dem gerichtlichen Vergleich vom 17. September 1805 pr. 54 fl. 15 kr.

Zur Verhandlung über diese Rechtsache wurde mit Bescheid vom heutigen die Tagsatzung auf den 30. September l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet. Nachdem dem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten einen Curator ad actum in der Person des Herrn Dr. Napreth aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der Gerichtsordnung verhandelt werden wird. Hievon werden die Beklagten und ihre allfälligen Erben zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, daß sie entweder selbst zur Tagsatzung erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe zu rechter Zeit mittheilen, oder aber einen andern Sachwalter bestellen und anher namhaft machen, widrigenfalls sie sich alle nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 25. Mai 1852.